



Rechtsjournal für Juni 2021



Gericht: BGH
Aktenzeichen: VII ZR 78/20
Datum: 05.05.2021

Zu alt! Keine Entschädigung nach dem AGG wegen Versagung des Zutritts

AGG
§§ 19, 21

LEITSATZ: Bei Schuldverhältnissen wie öffentlichen Party-Event-Veranstaltungen kann die Zusammensetzung des Besucherkreises deren Charakter prägen und daher ein anerkennenswertes Interesse des Unternehmers bestehen, hierauf Einfluss zu nehmen. Soweit der Veranstalter deshalb sein Angebot nur an eine bestimmte, nach persönlichen Merkmalen definierte Zielgruppe richtet und nur Personen als Vertragspartner akzeptiert, die die persönlichen Merkmale der Zielgruppe erfüllen, kommt diesen Eigenschaften nicht nur nachrangige Bedeutung zu. Diese Willensentscheidung ist auch dann hinzunehmen, wenn dabei das Merkmal "Alter" betroffen ist.

SACHVERHALT

Der damals 44-jährige Kläger wollte im August 2017 ein von der Beklagten veranstaltetes Open-Air-Event in München besuchen, bei dem über 30 DJs elektronische Musik auflegten. Die Veranstaltung hatte eine Kapazität von maximal 1.500 Personen, ein Vorverkauf fand nicht statt. Ein Ticket konnte erst nach Passieren der Einlasskontrolle erworben werden. Dem Kläger sowie seinen beiden damals 36 und 46 Jahre alten Begleitern wurde der Einlass verwehrt.

Die Beklagte teilte dem Kläger mit, Zielgruppe der Veranstaltung seien Personen zwischen 18 und 28 Jahren gewesen. Aufgrund der beschränkten Kapazität und um den wirtschaftlichen Erfolg einer homogen in sich feiernden Gruppe nicht negativ zu beeinflussen, habe es die Anweisung gegeben, dem optischen Eindruck nach altersmäßig nicht zur Zielgruppe passende Personen abzuweisen.

Der Kläger ist der Auffassung, dass in der Verweigerung des Zutritts eine Benachteiligung wegen des Alters liege und ihm daher ein Entschädigungsanspruch gem. § 19 I, § 21 II AGG zustehe. Er hat von der Beklagten die Zahlung von 1.000 € sowie den Ersatz der Kosten eines vorangegangenen Schlichtungsverfahrens i.H.v. rd. 140 €, jeweils nebst Zinsen, verlangt.

AG und LG wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte vor dem BGH keinen Erfolg.

LÖSUNG

Das LG hat einen Schadensersatzanspruch des Klägers zu Recht verneint. Der sachliche Anwendungsbereich des



zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots nach § 19 I Nr. 1 AGG ist nicht eröffnet.

Der Vertrag über den Zutritt zu der streitgegenständlichen Veranstaltung ist kein "Massengeschäft" i.S.v. § 19 I Nr. 1 Fall 1 AGG. Hierunter sind zivilrechtliche Schuldverhältnisse zu verstehen, die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen. Das ist der Fall, wenn der Anbieter im Rahmen seiner Kapazitäten grundsätzlich mit jedermann abzuschließen bereit ist. Hingegen liegt ein Ansehen der Person vor, wenn der Anbieter seine Entscheidung über den Vertragsschluss erst nach Würdigung des Vertragspartners trifft. Ob persönliche Merkmale typischerweise eine Rolle spielen, bestimmt sich nach einer allgemeinen, typisierenden Betrachtungsweise, bei der auf die für vergleichbare Schuldverhältnisse herausgebildete Verkehrssitte abzustellen ist.

Eine Verkehrssitte, dass zu öffentlichen Veranstaltungen, die mit dem hier betroffenen Schuldverhältnis vergleichbar sind, jedermann Eintritt erhält, hat das LG rechtsfehlerfrei nicht festgestellt. Soweit öffentlich zugängliche Konzerte, Kinovorstellungen, Theater- oder Sportveranstaltungen im Regelfall dem sachlichen Anwendungsbereich des zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots nach § 19 I Nr. 1 AGG unterfallen, weil es der Verkehrssitte entspricht, dass dort der Eintritt ohne Ansehen der Person gewährt wird, ist für diese Freizeitangebote charakteristisch, dass es den Veranstaltern - meist dokumentiert durch einen Vorverkauf - nicht wichtig ist, wer ihre Leistung entgegennimmt. Das unterscheidet sie maßgeblich von Party-Event-Veranstaltungen wie der vorliegenden, deren Charakter in der Regel auch durch die Interaktion der Besucher geprägt wird, weshalb der Zusammensetzung des Besucherkreises Bedeutung zukommen kann. Dass auch bei solchen Veranstaltungen gleichwohl nach der Verkehrssitte jedermann Eintritt gewährt wird, macht der Kläger nicht geltend.

Der Vertrag über den Zutritt zu der von der Beklagten durchgeführten Veranstaltung war auch kein "massengeschäftsähnliches" Schuldverhältnis i.S.v. § 19 I Nr. 1 Fall 2 AGG. Diese Rechtsverhältnisse kennzeichnet, dass persönliche Eigenschaften des Vertragspartners zwar bei der Entscheidung, mit wem der Vertrag geschlossen werden soll, relevant sind, sie aber angesichts der Vielzahl der abzuschließenden Rechtsgeschäfte an Bedeutung verlieren, weil der Anbieter, von atypischen Fällen abgesehen, bereit ist, mit jedem geeigneten Partner zu vergleichbaren Konditionen abzuschließen. In welchem Umfang ein Ansehen einer Person relevant ist, bestimmt sich nach der Art des zu betrachtenden Schuldverhältnisses in seiner konkreten Ausprägung.

Bei Schuldverhältnissen wie öffentlichen Party-Event-Veranstaltungen kann die Zusammensetzung des Besucherkreises deren Charakter prägen und daher ein anerkanntes Interesse des Unternehmers bestehen, hierauf Einfluss zu nehmen. Soweit der Veranstalter deshalb sein Angebot nur an eine bestimmte, nach persönlichen Merkmalen definierte Zielgruppe richtet und nur Personen als Vertragspartner akzeptiert, die die persönlichen Merkmale der Zielgruppe erfüllen, kommt diesen Eigenschaften nicht nur nachrangige Bedeutung zu. Diese Willensentscheidung ist hinzunehmen; wenn dabei auch das Merkmal "Alter" betroffen ist, steht dies nicht entgegen. Eine solche Fallgestaltung lag bei der hier zu beurteilenden Veranstaltung vor. Ein Ansehen der Person hatte hiernach für die Gewährung des Zutritts nicht nur nachrangige Bedeutung, vielmehr war eine individuelle Auswahl der Vertragspartner nach dem Veranstaltungskonzept der Beklagten von vornherein vorgesehen, wurde durchgeführt und durch die Einlasskontrolle sichergestellt.

Gericht: LG München I
Aktenzeichen: 29 O 8772/20
Datum: 29.04.2021

Raummiete für wegen Corona abgesagter Hochzeit

BGB
§ 313

LEITSATZ: Die Raummiete für eine geplante, aber wegen der Coronamaßnahmen abgesagte Hochzeit ist dennoch zu begleichen. Dies gilt vor allem, wenn der Mieter an einer interessengerechten Lösung nicht interessiert ist.

SACHVERHALT

Ein Paar aus Bayern wollte am 20. Juni 2020 heiraten und hatte dafür Räumlichkeiten in einem Schloss gebucht. Aufgrund der Kontaktbeschränkungen, die für diesen Zeitraum in Bayern galten, konnte die Hochzeit jedoch nicht stattfinden. Der Vermieter des Schlosses kontaktierte daraufhin das Hochzeitspaar bereits im Vorfeld des Termins und bot ihm Ersatztermine an. Er erhielt jedoch keine Rückmeldung. Schließlich forderte der Vermieter des Schlosses



die Miete ein und zog dafür schließlich vor Gericht.

Das Paar wollte nicht zahlen und argumentierte deshalb, dass der Vermieter seine Leistungsverpflichtung nicht erfüllt habe. Er habe die Räumlichkeiten konkret für eine Hochzeitsfeier überlassen sollen, wegen der Corona-Pandemie habe dieser Vertragszweck aber nicht erreicht werden können, sodass beide Parteien von ihrer Leistungspflicht frei geworden seien. Hilfsweise erklärten sie den Rücktritt vom Vertrag.

LÖSUNG

Dieser Argumentation folgte das LG München I nicht.

Der Vermieter ist allein dazu verpflichtet gewesen, die angemieteten Räume zu überlassen – und das ist gerade nicht unmöglich geworden. Ein möglicherweise vereinbarter Mietzweck ist dabei unbeachtlich, denn das Risiko, die angemieteten Räume nutzen zu können, liegt letztlich beim Mieter.

Weiterhin besteht auch kein Rücktrittsrecht des Hochzeitspaars. Zwar haben sich die Umstände aufgrund der Corona-Pandemie nach Vertragsschluss „schwerwiegend verändert“. Deshalb ist aber das Prinzip der Vertragstreue nicht aufzugeben. Im Gegenteil: Gerade in solchen Konstellationen ist die wechselseitige Rücksichtnahme der Vertragsparteien gefordert. Die Folge solcher schwerwiegenden Veränderungen der Geschäftsgrundlage ist daher ein „Anspruch auf Anpassung der Vertragsvereinbarungen in gegenseitiger Kooperation“. Davon kann nur im Falle einer Unzumutbarkeit abgewichen werden.

Im vorliegenden Fall hatte der Vermieter seinerseits aktiv versucht, eine Lösungsmöglichkeit in Kooperation mit den Hochzeitswilligen zu finden. Weil diese jedoch nicht reagiert haben, haben sie zu erkennen gegeben, dass sie „an einer interessengerechten Lösung per se nicht interessiert“ sind. Das Paar hat durch sein Nichtreagieren gerade auf eine Vertragsauflösung gehofft, die einseitig zu Lasten des Vermieters geht.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Gericht: OLG Zweibrücken
Aktenzeichen: 1 U 63/19
Datum: 27.01.2021

Schadensersatz: Bremsen in der Autowaschstraße

BGB
§ 823

LEITSATZ: Sowohl das zögerliche Ausfahren aus einer Autowaschstraße als auch das Abbremsen eines Fahrzeugs darin können zu einer Haftung für dadurch entstehenden Schäden an den Fahrzeugen führen. Bremsst ein Fahrer sein Fahrzeug in der Waschstraße ab, weil er befürchtet, mit einem vor ihm stehenden anderen Fahrzeug zu kollidieren, dessen Fahrer verzögert aus der Waschstraße ausfährt, haften beide Beteiligte für entstehende Schäden.

SACHVERHALT

Der Kläger benutzte eine Autowaschstraße, bei der die Fahrzeuge durch ein Förderband durch die Anlage gezogen werden. Am Ende der Waschstraße stand ein weiteres Fahrzeug, dessen Fahrer nach dem Ende des Waschvorgangs nicht umgehend wegfuhr. Da die Anlage nicht sofort stoppte, befürchtete der Kläger eine Kollision mit dem vor ihm stehenden Auto. Er bremste deshalb, wodurch sein Pkw aus dem Mitnehmer des Förderbandes der Anlage herausschleuderte, sich in der Waschstraße verkantete und nicht unerheblich beschädigt wurde. Er verlangte Schadensersatz sowohl vom Betreiber der Waschstraße als auch vom Halter des vor ihm stehenden Fahrzeugs.

Das LG wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers gab das OLG der Klage teilweise statt. Die Revision zum BGH wurde nicht zugelassen.

LÖSUNG

Der beklagte Halter und Fahrer des nur verzögert aus der Waschstraße ausfahrenden Pkw muss den Schaden des Klägers zum Teil ersetzen.

Den Kläger trifft allerdings ein überwiegendes Mitverschulden an der Beschädigung seines Fahrzeugs. Es ist allgemein bekannt und auch über die AGB an der Einfahrt der Waschstraße nochmals verlautbart worden, dass ein Abbremsen des vom Förderband der Anlage gezogenen Fahrzeugs tunlichst zu unterlassen ist, gerade weil dadurch das geschleppte Fahrzeug aus den Transportvorrichtungen herausspringen kann. Kollisionen mit anderen Fahrzeugen werden durch technische Schutzvorrichtungen verhindert: Kommen sich zwei Fahrzeuge zu nahe, schaltet die Waschstraße automatisch ab.



Aber auch der Beklagte als Fahrer des ausfahrenden Pkw hat sich fehlerhaft verhalten, indem er nicht sofort nach dem Ende des Waschvorgangs an- und weggefahren ist. Er schuf damit für den Kläger eine riskante Situation, die leicht zu vermeiden gewesen wäre. Der Haftungsanteil des Beklagten beläuft sich auf 30 % des Schadens des Klägers.

ARBEITSRECHT

Gericht: ArbG Berlin
Aktenzeichen: 55 BV 2053/21
Datum: 05.05.2021

Bezeichnung einer Kollegin als „Ming-Vase“ als Kündigungsgrund

BGB
§ 626

LEITSATZ: Die Bezeichnung einer Vorgesetzten als „Ming-Vase“ und die weitere Erläuterung durch eine Geste des Nach-Hinten-Ziehens der Augen kann ein Grund für eine außerordentliche Kündigung einer Verkäuferin eines Kaufhauses mit internationalem Publikum sein.

SACHVERHALT

Die Verkäuferin hatte zunächst gegenüber einer Kollegin gesagt, „Heute muss ich darauf achten, dass ich die ausgesuchten Artikel richtig abhake, sonst gibt es wieder Ärger mit der Ming-Vase“. Sie hat auf Nachfrage eines anwesenden Vorgesetzten, was damit gemeint sei erklärt „Na Sie wissen schon, die Ming-Vase“ und die Augen mit den Fingern nach hinten gezogen, um eine asiatische Augenform zu imitieren.

In der dann erfolgten Anhörung durch den Arbeitgeber zu dem Vorfall hat die Verkäuferin erklärt, eine Ming-Vase stehe für sie für einen schönen und wertvollen Gegenstand. Das Imitieren der asiatischen Augenform sei erfolgt, um nicht „Schlitzauge“ zu sagen, bei „schwarzen Menschen/Kunden“ verwende sie den Begriff „Herr Boateng“, weil sie diesen toll finde.

Der Arbeitgeber wollte die Verkäuferin deshalb fristlos kündigen. Dafür war die Zustimmung des Betriebsrats erforderlich, weil die betroffene Verkäuferin als Ersatzmitglied in den Betriebsrat nachgerückt war. Betriebsratsmitglieder können jedoch nur außerordentlich gekündigt werden, § 15 KSchG. Zusätzlich muss der Betriebsrat der Kündigung eines Betriebsratsmitglieds auch zustimmen (§ 103 BetrVG). Der Betriebsrat hat seine Zustimmung mit der Begründung verweigert, er verurteile Rassismus aufs Schärfste, sehe aber bei der betroffenen Verkäuferin kein rassistisches Gedankengut.

Der Arbeitgeber beantragte beim Arbeitsgericht, die Zustimmung des Betriebsrats zur außerordentlichen Kündigung zu ersetzen. Das Arbeitsgericht entscheidet im Beschlussverfahren (§ 2a I 1 Nr. 1, II i. V. m. §§ 80 ff. ArbGG). Antragsgegner ist der Betriebsrat. In dem Verfahren ist der betroffene Arbeitnehmer Beteiligter.

Das ArbG hat die Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung ersetzt. Gegen den Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde zum LAG gegeben.

LÖSUNG

Die Bezeichnung der mit den Worten „Ming-Vase“ gemeinten Vorgesetzten und die zur Verstärkung der Worte verwendeten Gesten der Mitarbeiterin sind zur Ausgrenzung von Mitmenschen anderer Herkunft, deren Beleidigung und zu deren Herabsetzung geeignet und rechtfertigen unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falls eine außerordentliche Kündigung.

In der Gesamtbetrachtung liegt eine rassistische Äußerung vor, die die Pflicht zur Rücksichtnahme auf berechnete Interessen des Kaufhauses als Arbeitgeber verletzt. Hierin liegt eine erhebliche Herabwürdigung der gemeinten Vorgesetzten. Zudem ist es für ein Kaufhaus von internationalem Ruf nicht hinnehmbar, wenn eine Verkäuferin als Aus-



hängeschild im täglichen Kontakt mit internationalem Publikum dieses wahlweise als Ming-Vase oder Herr Boateng oder mit sonstigen abwertenden Formulierungen bezeichnen könnte.

VERWALTUNGSRECHT

Gericht: BFH
Aktenzeichen: VII Z 34/18
Datum: 18.08.2020

Zollverwaltung hat Prüfungsbefugnis nach dem Mindestlohnengesetz gegenüber ausländischen Arbeitgebern

GG
Art. 87 II 2

LEITSATZ: Der Bundesgesetzgeber durfte der Zollverwaltung gem. Art. 87 II 2 GG die Prüfung der Einhaltung der Pflichten eines Arbeitgebers nach § 20 MiLoG übertragen. Transportunternehmen mit Sitz im Ausland, deren Arbeitnehmer im Inland tätig sind, sind verpflichtet, eine Überprüfung der tatsächlich im Inland verrichteten Arbeiten nach dem MiLoG zu dulden.

SACHVERHALT

In den genannten Verfahren (VII R 34/18, VII R 35/18, VII R 12/19) gaben die klagenden ausländischen Transportunternehmen Meldungen nach der Mindestlohnmeldeverordnung ab und führten sog. grenzüberschreitende Transporte durch, bei denen entweder nur die Entladung oder aber nur die Beladung in Deutschland erfolgt war. Teilweise ist zwischen den Parteien auch streitig, ob überhaupt solche Transporte stattgefunden haben oder ob die Fahrer des ausländischen Transportunternehmens nicht lediglich im sog. Transitverkehr tätig geworden sind, Deutschland also nur durchfahren haben.

Zur Aufklärung dieser Fälle erließ das Hauptzollamt unter Hinweis auf das MiLoG Prüfungsverfügungen und forderte die Arbeitgeber auf, Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen und Arbeitszeitaufzeichnungen etc. vorzulegen. Dagegen klagten die ausländischen Arbeitgeber und machten (u.a.) geltend, das MiLoG sei auf ausländische Transportunternehmen nicht anwendbar und verstoße wegen der Prüfungsbefugnisse des Zolls gegen die bundesstaatliche Kompetenzordnung, gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot und gegen Unionsrecht.

Das FG wies die Klagen ganz überwiegend ab. Die Revisionen der Klägerinnen hatten vor dem BFH keinen Erfolg.

LÖSUNG

Die streitigen Prüfungsverfügungen und die damit verbundenen Aufforderungen zur Vorlage von Unterlagen sind rechtmäßig.

Insbesondere war es nach Art. 87 II 2 GG zulässig, dass der Bundesgesetzgeber der Zollverwaltung Befugnisse zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten eines Arbeitgebers nach § 20 MiLoG übertragen hat. Auf die streitige Frage, ob kurzzeitige Beschäftigungen überhaupt unter das MiLoG fallen, kommt es hingegen nicht an; denn ungeachtet dieser Problematik müssen die Zollbehörden die Möglichkeit haben, überhaupt erst einmal festzustellen, in welchem Umfang die betroffenen Arbeitnehmer tatsächlich im Inland beschäftigt werden.

SOZIALRECHT



Gericht: LSG NRW
Aktenzeichen: L 17 U 487/19
Datum: 09.11.2020

Sturz im Homeoffice kein Arbeitsunfall

SGB VII
§ 8

LEITSATZ: Der von einem Gebietsverkaufsleiter zu Beginn seiner Tätigkeit im Homeoffice zurückgelegte Weg von den Wohn- zu den Büroräumen ist weder als Weg zur Arbeit noch als Betriebsweg gesetzlich unfallversichert.

SACHVERHALT

Der Kläger ist als Gebietsverkaufsleiter seit mehreren Jahren im Außendienst versicherungspflichtig beschäftigt. Er arbeitet dabei regelmäßig auch im Homeoffice. Im September 2018 stürzte der Kläger auf dem Weg von den Wohnräumen in seine Büroräume eine Wendeltreppe hinunter. Dabei erlitt er einen Brustwirbeltrümmerbruch.

Die beklagte Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik lehnte die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab. Es liege kein Arbeitsunfall vor. Der Sturz habe sich im häuslichen Wirkungskreis und nicht auf einem versicherten Weg ereignet. Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Klage.

Das SG gab der Klage statt. Auf die Berufung der Beklagten änderte das LSG das Urteil ab und wies die Klage ab. Die beim BSG anhängige Revision des Klägers wird dort unter dem Az. B 2 U 4/21 R geführt.

LÖSUNG

Die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalles liegen nicht vor. Der vom Kläger zurückgelegte Weg ist weder als Weg nach dem Ort der Tätigkeit gem. § 8 II Nr. 1 SGB VII (wege)unfallversichert, noch als versicherter Betriebsweg anzusehen.

Bei der Wegeunfallversicherung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Durchschreiten der Haustür des Gebäudes. Nach der Rechtsprechung des BSG kann ein im Homeoffice Beschäftigter niemals innerhalb des Hauses bzw. innerhalb der Wohnung auf dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit wegeunfallversichert sein.

Die Annahme eines Betriebsweges scheidet aus, da sich der Kläger zum Zeitpunkt des Treppensturzes auf dem Weg in sein Arbeitszimmer zur erstmaligen Aufnahme seiner versicherten Tätigkeit am Unfalltag befand. Es handelt sich bei Betriebswegen um Strecken, die in Ausübung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt werden. Vor- und Nachbereitungshandlungen der versicherten Arbeitsleistungen fallen nicht darunter. Der Kläger hat den Weg zurückgelegt, um seine versicherungspflichtige Tätigkeit im Homeoffice am Unfalltag erstmalig aufzunehmen.